

II-10417 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5215/J

A n f r a g e

1990 -03- 19

der Abgeordneten Svihalek  
und Genossen  
an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie  
betreffend Standorte für Abfallverbrennungsanlagen

Seit 1.1.1989 haben Sie nicht nur die Möglichkeit, die Standorte für Sonderabfallverbrennungsanlagen durch Verordnung festzulegen, sondern Sie sind dazu, soweit dies zur Erlangung eines Standortes notwendig oder zweckmäßig ist, nach dem Sonderabfallgesetz rechtlich verpflichtet (§ 21a Abs. 2 SAG). Einer derartigen Verordnung hat zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung voranzugehen.

In Österreich fehlen dringend benötigte Anlagen zur Sonderabfallverbrennung. Das Umweltbundesamt geht im "Entwurf für ein Rahmenkonzept zur Beseitigung von überwachungsbedürftigen Sonderabfällen" (vorläufiger Schlußbericht; vorgelegt im Dezember 1989) vom Erfordernis zweier weiterer Sonderabfallverbrennungsanlagen (neben den Entsorgungsbetrieben Simmering) mit einer Gesamtkapazität von 40.000 - 75.000 Jahrestonnen aus.

Eine der beiden Anlagen soll im Zentralraum Linz, die andere in der Steiermark errichtet werden. Vorplanungen sind bereits im Gange.

Das Umweltbundesamt geht weiters davon aus, daß die Inbetriebnahme dieser beiden neuen Anlagen frühestens in fünf Jahren erfolgen wird. Bis dahin muß die dafür vorgesehene Menge gefährlicher Sonderabfälle ins Ausland exportiert werden (Bericht S. 63 - 65).

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die nachstehende

A n f r a g e:

1. Wie weit ist das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie an den im eingangs zitierten Bericht des Umweltbundesamtes erwähnten Planungen für Verbrennungsanlagen im Zentralraum Linz und in der Steiermark beteiligt? Welche Standorte kommen für diese Anlagen konkret in Betracht?

Halten Sie ein weiteres Zuwarten von mindestens fünf Jahren für diese beiden Verbrennungsanlagen angesichts der derzeitigen Entsorgungssituation für vertretbar? Werden Sie zur Beschleunigung Ihr Verordnungsrecht gemäß § 21a Abs. 2 SAG für diese beiden neuen Verbrennungsanlagen einsetzen?

2. Wie oft haben Sie bisher von Ihrem in § 21a Abs. 2 SAG vorgesehenen Verordnungsrecht Gebrauch gemacht? Welche Anlagen haben diese Standortfestlegungsverordnungen allenfalls betroffen?

An welchen Standorten haben Sie die in § 21a Abs. 2 SAG vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung als Vorstufe zu einer nachfolgenden Standortfestlegungsverordnung in die Wege geleitet?

3. Sie haben erklärt, daß die einer Standortverordnung gemäß § 21a Abs. 2 SAG vorangehende Umweltverträglichkeitsprüfung einer gesetzlichen Regelung bedarf. § 21a Abs. 2 SAG spricht nur vom Erfordernis einer "die Umweltverträglichkeit betreffenden Untersuchung". Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung auf Bundesebene, die in Österreich noch nicht existiert, läßt sich aus dem Gesetzestext nicht ableiten.

Sind Sie dessen ungeachtet der Auffassung, daß eine die Prüfung der Umweltverträglichkeit potentieller Standorte für Abfallverbrennungsanlagen betreffende Untersuchung gemäß § 21a Abs. 2 SAG eine gesetzliche Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung voraussetzt, sodaß bis zur Erlassung eines diesbezüglichen Bundesgesetzes das Standortverordnungsrecht durch Sie nicht in Anspruch genommen werden kann?

4. Das Umweltbundesamt geht von einer Exportmenge gefährlicher Abfälle von zumindest 40.000 Tonnen pro Jahr für die nächsten fünf Jahre, bis zur voraussichtlichen Inbetriebnahme der beiden neuen Verbrennungsanlagen, aus. Halten Sie Exporte gefährlicher Sonderabfälle in dieser Größenordnung für politisch vertretbar?

5. Wieviele Tonnen gefährlicher Sonderabfälle wurden - im Vergleich dazu - 1989 mit Ihrer Bewilligung (§ 9a Abs. 1 SAG) exportiert? In welche Abnehmerländer wurde diese Abfallmenge exportiert? Wie teilt sich die exportierte Menge gefährlicher Sonderabfälle auf diese Länder auf (Masseprozent)?